

## **N i e d e r s c h r i f t**

### **über die 1. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses**

**vom 02. Februar 2021**

**ö7. Beratungsgegenstand:** Foodtrucks und Pop-up bars im öffentlichen Raum

**AZ:** 6020

**Berichterstattung:** Sylvia Liebmann, Bauordnung und Bauverwaltung

Die Mitarbeiterin der Abteilung Bauordnung und Bauverwaltung, Frau Sylvia L i e b m a n n berichtet anhand der vorliegenden Unterlagen folgenden

#### **I. SACHVERHALT**

Im Rahmen des Bürgerservice Bauen gehen vermehrt Anfragen zu (mobilen) gastronomischen Nutzungen im öffentlichen Raum ein. Oftmals handelt es sich um das Aufstellen eines „Foodtrucks“ auf einer öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche oder in einem aktuellen Fall um die Errichtung einer (Pop-Up) Strandbar in einer öffentlichen Parkanlage. Hierbei ist bei der Beurteilung der Zulässigkeit durch das Stadtbauamt zwischen Vorhaben im Innen- und Außenbereich zu unterscheiden. Die Imbisswägen/Foodtrucks zählen auf Grund ihres Volumens (weniger als 75 m<sup>3</sup>) in der Regel zu den nach der Bayerischen Bauordnung als verfahrensfrei gelisteten Vorhaben, dies gilt wenn nicht die Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich vorgesehen sind. Bei verfahrensfreien Vorhaben muss sich der Bauherr eigenverantwortlich um die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben kümmern, bei genehmigungspflichtigen Vorhaben erfolgt die Prüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde (Stadt Lindau). Neben der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit müssen immissionsschutzrechtliche Vorgaben, die gaststättenrechtlichen und ordnungsrechtlichen Voraussetzungen, das Sondernutzungsrecht und häufig auch Aspekte der Verkehrssicherheit und des Denkmalschutzes mitberücksichtigt werden. Für die Beurteilung ist zudem die Art der Fläche entscheidend, ob es sich um private oder öffentliche gewidmete Flächen handelt.

Insbesondere der grundsätzliche Umgang mit den Vorhaben auf öffentlich gewidmeten und öffentlichen Flächen soll Gegenstand der Behandlung im Bau- und Umweltausschuss sein. Hierbei soll ein Stimmungsbild eingeholt werden, ob und wie die Stadtverwaltung – auch vor dem Hintergrund des Kampagnenjahres 2021- diesen Vorhaben näherzutreten soll.

## **II. FACHLICHE BEWERTUNG**

### **1. Chancen**

Die Aufstellung eines Foodtrucks oder auch die Einrichtung von Pop-up-Bars kann an geeigneten Orten zu einer Belebung und Aufwertung von wenig genutzten Plätzen führen und das bisher noch eher überschaubare Angebot auch für jüngere Leute in Lindau ergänzen. Gerade im Kampagnenjahr 2021 ist zu erwarten, dass sich Angebote wie Foodtrucks oder auch einer Pop-up-Bar großer Beliebtheit erfreuen und sowohl von Lindauern als auch von Touristen positiv aufgenommen werden könnten. Im Rahmen der Gartenschau als besonderes Ereignis entstehen für die Anwendung des Sondernutzungsrechts erweiterte Möglichkeiten.

### **2. Herausforderungen**

Durch die Aufstellung von (mobilen) Imbissständen oder auch die Errichtung von Bars im öffentlichen Raum werden vormals frei zugängliche Plätze durch eine bestimmte Nutzung belegt und stehen der Öffentlichkeit nicht mehr uneingeschränkt zur Verfügung. Öffentliche Parkflächen oder die öffentlichen Bereiche der Uferzone des Bodensees sollten grundsätzlich für jeden und ohne Konsumzwang zugänglich bleiben. Dieses Ziel kann durch eine Anhäufung (mobiler) gastronomisch-touristischer Angebote auf öffentlichen Flächen beeinträchtigt werden.

Werden öffentlich gewidmete Flächen der Allgemeinheit entzogen und gewerblich genutzt, hat dies hinsichtlich jeder einzelnen Nutzung und auch hinsichtlich anderer Nutzungen die gleichgelagert sind Konsequenzen. Es ist der Gleichheitsgrundsatz zu beachten, d.h. dass in gleichgelagerten Fällen auch Genehmigungen erteilt werden müssten.

Die Genehmigung von Einzelvorhaben mit Vorbildfunktion kann in der Folge zu unerwünschten Entwicklungen führen, wenn vor dem Grundsatz der Gleichbehandlung keine rechtlich fundierte Begründung besteht unerwünschte Vorhaben abzulehnen.

Des Weiteren kann im Rahmen der Sondernutzung nur das beurteilt und geregelt werden, was den Straßenverkehr betrifft. Andere Angelegenheiten, wie z.B.

hinsichtlich des Angebots, der Gestaltung usw. kann über die Sondernutzung nicht geregelt werden.

Gegebenenfalls ist bei einer Anhäufung von Foodtrucks etc. auf öffentlich gewidmeten oder öffentlichen Flächen durch die entstehende Konkurrenz mit Gegenwind der bestehenden Lindauer Betriebe zu rechnen.

Anfragen und Vorhaben zu Nutzungsideen im öffentlichen Raum müssen stets als Einzelvorhaben beurteilt werden, da das jeweilige Vorhaben und der dafür vorgesehene Standort individuell beurteilt und geprüft werden muss und jeweils unterschiedliche Rahmenbedingungen vorliegen.

Zur Veranschaulichung der Thematik werden zwei aktuelle Anfragen des Bürgerservices Bauen im Folgenden kurz vorgestellt.

### **3. Aktuelle Beispiele (informelle Anfragen)**

#### **a) Seebrücke/Europaplatz: Foodtruck und Willkommens-Service**

Im Bereich zwischen Toskanapark und Chelles-Allee soll ein Willkommens-Service am Eingang zur Lindauer Insel entstehen. Geplant sind die Aufstellung eines Foodtrucks sowie 6-8 Tische, Sitzsäcke, Pflanztröge und Sonnenschirme. Neben dem gastronomischen Angebot sollen Mobilitäts- und Informationsangebote entstehen. Hierzu ist der Verleih von Rikschas und Tretrollern geplant, das Vorhaben soll zudem an das bestehende Seetaxi-Konzept anknüpfen. Das Konzept ist als saisonales Angebot von April bis Oktober mit Öffnungszeiten von 10.00 – 23.00 Uhr vorgesehen und soll speziell junge Menschen ansprechen. Es handelt sich um eine öffentlich gewidmete Fläche. Planungsrechtlich liegt die Fläche im Außenbereich nach §35 BauGB.

#### **Chancen:**

- Belebung eines Knotenpunktes auf dem Weg zur Lindauer Insel
- Synergien mit Mobilitätsplanungen der Stadt Lindau
- Bereicherung des Angebots für eine bisher noch unzureichend bediente Zielgruppe (jüngere Lindauer und Lindauerinnen)
- Kampagnenjahr 2021

**Herausforderungen:**

- Teilbereich öffentlicher Fläche wird der öffentlichen Nutzung entzogen; mögliche Beeinträchtigung öffentlicher Belange z.B. Landschaftsbild
- Mögliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit am Kreisverkehr durch Ablenkung
- Vorbildfunktion für gleichartige Vorhaben, Konfliktpotenzial durch Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

**b) Lotzbeckpark: Strandbar**

Die Strandbar soll auf einem untergeordneten Bereich der Grünfläche des Lotzbeckparks realisiert werden, es sollen Getränke in Selbstbedienung ausgeschenkt werden, Sandstrand, Beleuchtung und Hintergrundmusik sind ebenfalls vorgesehen. Als Vorbilder werden die Beachbars in Bregenz und Friedrichshafen genannt. Die Bar und die Lagermöglichkeiten sollen mobil und rückbaubar sein. Um die Infrastruktur herzustellen, ist die Aufstellung eines Sanitärcontainers angedacht falls keine öffentlichen Toilettenanlagen errichtet werden können. Als Öffnungszeiten sind seitens des Betreibers Zeiten von 15.00 -23.00 Uhr, am Wochenende bis 24.00 Uhr vorgesehen. Auf der seeabgewandten Seite ist die Errichtung eines Lärmschutzwalls vorgesehen, die dezente Beleuchtung soll insektenverträglich umgesetzt werden. Es handelt sich um eine öffentliche, jedoch nicht gewidmete Fläche. Planungsrechtlich liegt die Fläche im Außenbereich nach §35 BauGB.

**Chancen:**

- Belebung und Aufwertung der Aufenthaltsqualität eines wenig genutzten Parks
- Bereicherung des Angebots für eine bisher noch unzureichend bediente Zielgruppe (jüngere Lindauer und Lindauerinnen)
- Einbindung in die Planungen zum Bahnübergang Lotzbeck
- Kampagnenjahr 2021

**Herausforderungen:**

- Teilbereich öffentlicher Fläche wird der öffentlichen Nutzung entzogen; mögliche Beeinträchtigung öffentlicher Belange (z.B. Erholungsfunktion)
- Ggf. Konflikte mit Natur- und Artenschutz, Lärmschutz und Anliegerinteressen; Erschließungsthematik
- Vorbildfunktion für gleichartige Vorhaben, Konfliktpotenzial durch Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

#### 4. Zusammenfassung/Fazit

Die Vorlage soll als Anstoß für eine Grundsatzentscheidung des Bau- und Umweltausschusses dienen, ob Vorhaben im öffentlichen Raum wie hier beispielhaft dargestellt (Foodtruck mit touristischen Angeboten an der Seebrücke oder eine Strandbar im Lotzbeckpark) politisch befürwortet oder abgelehnt werden. Die abschließende Prüfung der Zulässigkeit dieser und vergleichbarer Vorhaben erfolgt als Einzelfallentscheidung bei Vorlage eines konkreten Bauantrags und unter Beteiligung der entsprechenden Fachstellen und Behörden.

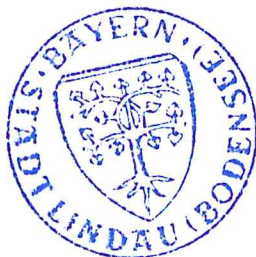
Falls zu den aktuell vorliegenden Anfragen (Foodtruck Seebrücke und Strandbar Lotzbeckpark) eine grundsätzliche Zustimmung besteht, werden die Antragsteller darüber in Kenntnis gesetzt. In Abstimmung mit der Bauverwaltung und nach ggf. noch erforderlichen Anpassungen der Planungen könnten hierzu die Bauanträge eingereicht und der abschließenden Prüfung unterzogen werden.

#### BESCHLUSS

1. Der Bau- und Umweltausschuss beschliesst mit 2:11 Stimmen, keine grundsätzliche Zustimmung zur Prüfung von Sondernutzungen für Foodtrucks und Pop-Up-Bars zu erteilen.

Lindau, 04.02.2021

  
Dr. Claudia Alfons  
Oberbürgermeisterin



  
Jenny Busch  
Schriftführerin